

RS OGH 2013/10/22 7Ob606/92, 10Ob45/13k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1992

Norm

UVG §20 Abs1 Z4 lit a

1. UVG § 20 heute
2. UVG § 20 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
3. UVG § 20 gültig von 07.11.1985 bis 31.12.2004

Rechtssatz

Dem § 20 UVG liegt die Erwägung zugrunde, dass dem Gericht, auch wenn die Vorschüsse jeweils nur auf bestimmte Zeit gewährt werden, doch die Möglichkeit gegeben werden muss, die Vorschüsse auch vor Ablauf dieser Zeit aus bestimmten Gründen einzustellen. Das Gesetz stellt klar, dass die Einstellung nicht erst mit der gerichtlichen Beschlussfassung, sondern (rückwirkend) mit dem Eintritt des Einstellungsgrundes wirksam werden soll, das ist im Falle des § 20 Abs 1 Z 4 lit a der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Vorschüsse. Dem Paragraph 20, UVG liegt die Erwägung zugrunde, dass dem Gericht, auch wenn die Vorschüsse jeweils nur auf bestimmte Zeit gewährt werden, doch die Möglichkeit gegeben werden muss, die Vorschüsse auch vor Ablauf dieser Zeit aus bestimmten Gründen einzustellen. Das Gesetz stellt klar, dass die Einstellung nicht erst mit der gerichtlichen Beschlussfassung, sondern (rückwirkend) mit dem Eintritt des Einstellungsgrundes wirksam werden soll, das ist im Falle des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Vorschüsse.

Entscheidungstexte

- RS0076762">7 Ob 606/92
Entscheidungstext OGH 15.10.1992 7 Ob 606/92
Veröff: EvBl 1993/79 S 345 = ÖA 1993,113
- RS0076762">10 Ob 45/13k
Entscheidungstext OGH 22.10.2013 10 Ob 45/13k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076762

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at